



BAG WfbM

Bundesarbeitsgemeinschaft  
Werkstätten für behinderte Menschen e.V.

## Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes – Veränderungsprozesse in Werkstätten aus juristischer und konzeptioneller Sicht

Konstantin Fischer, Syndikusrechtsanwalt, Referent Recht  
Dr. Martin Kaufmann, Leiter Büro Berlin, Referent Arbeitswelt

DVfR-Kongress „Wege zur Teilhabe am Arbeitsleben“

Workshop Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes –  
Veränderungsprozesse in den WfbM

# I: Vorüberlegungen

## ■ Warum ein neues/verändertes Gesetz?

- Verbesserung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen
- Umsetzung der UN-BRK
- Umsetzung des Wunsch- und Wahlrechts
- Personenzentrierte Teilhabe
- Aber auch: Begrenzung der Ausgabendynamik in der Eingliederungshilfe

# I: Vorüberlegungen

- Warum ein neues/verändertes Gesetz?
  - Erhöhung/Verbreiterung des Angebots
  - Alternativen zu Werkstätten für behinderte Menschen
  - Fokus auf besondere Zielgruppen
  - Fokus auf besondere Leistungen
  - Begründung zum Gesetz: „Insbesondere Menschen mit psychischen Behinderungen“

# I: Vorüberlegungen

## ■ Ebenen der Umsetzung:

- Juristische Konkretisierung/Interpretation:
  - Umsetzung der Länder
  - Umsetzung der Kostenträger
  - Konkretisierung durch Gesetzgeber und Gerichte
- Konzeptionelle Umsetzung:
  - Interesse der Leistungserbringer
  - Interesse der Leistungsberechtigten
  - Interesse der Leistungsträger

## II: Gesetzliche Grundlagen und Interpretationen

- Personenkreis der Eingliederungshilfe (§ 99 SGB IX)
- Abkehr von den „klassischen“ Behinderungsarten
- Zugangskriterium: „Erhebliche“ Teilhabebeeinschränkung
- Angelehnt an ICF-Klassifikation
- Einschränkung muss in mehreren Bereichen vorliegen

## II: Gesetzliche Grundlagen und Interpretationen

- Teilhabeplanverfahren/Fachausschuss (§ 19 SGB IX)
- Teilhabeplanverfahren findet immer statt, wenn Leistungen mehrerer Leistungsgruppen oder Rehabilitationsträger erforderlich sind
- Rehabilitationsträger sind z.B. die Bundesagentur für Arbeit, die Unfallversicherung und die Rentenversicherung
- Leistungsgruppen sind z.B. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben oder Leistungen zur medizinischen Rehabilitation

## II: Gesetzliche Grundlagen und Interpretationen

- Andere Leistungsanbieter (§ 60 SGB IX)
  - Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 57 und 58 SGB IX können auch von anderen Anbietern erbracht werden
  - Es gelten die für Werkstätten geltenden Vorschriften, mit Ausnahmen:
    - Keine förmliche Anerkennung
    - Keine Aufnahmeverpflichtung
    - Keine Mindestplatzzahl
    - Keine Ganzheitlichkeit der Leistung (es können auch nur EV/BBB oder nur AB oder einzelne Module erbracht werden)
    - Keine Anrechnung auf die Ausgleichsabgabe (§ 223 SGB IX)
    - Keine bevorzugte Vergabe (§ 224 SGB IX)

## II: Gesetzliche Grundlagen und Interpretationen

- Budget für Arbeit (§ 61 SGB IX):
- Bundesweite Einführung (bisher gab es das Budget für Arbeit nur in einigen Bundesländern)
- Anspruchsberechtigt sind Personen, die Anspruch auf Leistungen im Arbeitsbereich haben
- Menschen mit Behinderungen sollen durch eine Kombination aus einer finanziellen Unterstützung an den Arbeitgeber (Minderleistungsausgleich) und einer kontinuierlichen personellen Unterstützung am Arbeitsplatz (Betreuungsleistung) bei einem Unternehmen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden



## II: Gesetzliche Grundlagen und Interpretationen

- WMVO/Frauenbeauftragte
- In diesem Bereich durch das BTHG erhebliche Veränderungen/Verbesserungen
- Zu Mitwirkung kommt Mitbestimmung hinzu
- Stärkung der Vermittlungsstelle
- Einführung von Frauenbeauftragten

## II: Gesetzliche Grundlagen und Interpretationen

- Wunsch- und Wahlrecht (§ 62 SGB IX)
  - Beschreibt das Wunsch- und Wahlrecht der Menschen mit Behinderungen, Leistungen entweder bei einer Werkstatt, bei einem anderen Leistungsanbieter oder im Rahmen einer Kooperation in Anspruch zu nehmen
  - Leistungen können von einer Werkstatt gemeinsam mit einem anderen Leistungsanbieter erbracht werden
  - Beispiele für Module: EV, BBB, Weiterentwicklung der Persönlichkeit, Förderung des Übergangs auf den allgemeine Arbeitsmarkt

# III: Praktische Überlegungen und Ansätze zur Weiterentwicklung der Werkstattleistung

- Kooperation und Vernetzung
  - Werkstätten als Kooperationspartner von anderen Leistungsanbietern
  - Werkstattträger als andere Leistungsanbieter
  - Werkstätten als Agentur für angepasste Arbeit
  
- Vielfalt und Individualität
  - Personenzentrierte Werkstattleistung
  - Erhöhung arbeitsmarktnaher Beschäftigung (ausgelagerte Arbeitsplätze, Praktika, heterogene Teams)

# III: Praktische Überlegungen und Ansätze zur Weiterentwicklung der Werkstattleistung

- Qualität und Wirksamkeit
  - Etablierung von Wirksamkeitsdialogen mit Beschäftigten und Kostenträgern
  - Nachweis über Rahmenbedingungen, die eine hohe Wirksamkeit für den Menschen mit Behinderungen ermöglichen
- Standardisierung und Flexibilisierung beruflicher Bildung
  - Berufliche Bildung muss individuell ausgerichtet sein, jedoch in einem standardisiertem System verortet sein (z.B. harmonisierte Bildungsrahmenpläne)
  - Anerkennung beruflicher Bildung in Werkstätten notwendig, um Durchlässigkeit und Anschlussfähigkeit zu ermöglichen

# III: Praktische Überlegungen und Ansätze

## ■ Praktische Beispiele

Beispiel A:

- Trägerübergreifende Kooperation zwischen Werkstatt, Berufsbildungswerk, Qualifizierungsanbieter
- Schaffung eines gemeinsamen Eingangsverfahrens, in dem die weitere Karriere geplant wird → erst dann erfolgt eine Überleitung in weitere Angebote
- „Agentur für angepasste Bildung und Arbeit“
- Ziel: Know-How trägerübergreifend bündeln und Synergien nutzen, um die bestmögliche Teilhabe zu realisieren

# III: Praktische Überlegungen und Ansätze

## ■ Praktische Beispiele

Beispiel B:

- Kooperation einer Werkstatt mit weiteren Anbietern von Bildung und Qualifizierung und Schulen/Hochschulen
- Berufliche Bildung im Rahmen eines Bildungscampus
- Nutzung gemeinsamer Ressourcen und Ermöglichung von Netzwerken (auch zwischen den Menschen mit Behinderungen) als Ziel

# III: Praktische Überlegungen und Ansätze

## ■ Praktische Beispiele

Beispiel C:

- Schaffung eines Angebotes für spezielle Zielgruppen, z.B.:
- Beschäftigungsangebot für älter werdenden Menschen mit Behinderung
- Beschäftigungsangebot für psychisch erkrankte Menschen
- Beschäftigungsangebot für Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf

# III: Praktische Überlegungen und Ansätze

## ■ Umsetzungsfragen

- Welche Angebote wünschen sich Menschen mit Behinderungen?
- Passen diese Wünsche zu den Angeboten?
- Wer stellt das Angebot sicher? Wer hat die Strukturverantwortung?
- Wie erfolgt die Zusammenarbeit vor Ort?
- Wie erfolgt die Vergütung/Verpreislichung (.v.a. bei Modularisierung)
- Haben andere Leistungsanbieter Auswirkungen auf die Entwicklung der Werkstätten?



# III: Praktische Überlegungen und Ansätze

## ■ Ausblick

- Gesetzliche Grundlagen zur Umsetzung des BTHG sind weitgehend klar
- Die Rahmenbedingungen sind jedoch in den Bundesländern sehr unterschiedlich
- Daher auch unterschiedliche Dynamik bei der Weiterentwicklung der Teilhabe am Arbeitsleben
- Leistungserbringer und Leistungsträger sind gemeinsam gefordert, neue, sinnvolle Angebote zu ermöglichen bzw. bestehende Angebote weiterzuentwickeln

Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!